

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

11/SN-212/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESRECHENUNGSHOF	
Z: 36	GE 289
Datum: 16. JUNI 1989	
Verteilt: 16. Juni 1989	

H. Oesch
Korrespondent

Wien, am 9.6.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-589/R

Durchwahl:

515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Bekämpfung der Infektiösen Bovinen
Rhinothoraxitis und der Infektiösen
Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

R. Ruff

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 9.6.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
79.500/33-VII/10/89 19.4.1989

Unser Zeichen:
R-589/R

Durchwahl:
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Bekämpfung der Infektiösen Bovinen
Rhinotracheitis und der Infektiösen
Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genann-
ten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 6:

Abs.1 sollte nicht in der vorgeschlagenen Fassung gelten,
sondern dem § 6 Abs.1 des Rinderleukosegesetzes angepaßt
werden. Das "Deckgeschäft" kann nicht als ein "Inverkehr-
setzen" des Rindes eingestuft werden, zumal dies gemäß § 13
Abs.2 des Entwurfes bedeuten würde, daß hierfür für jedes
Rind ein Einzelzeugnis ausgestellt werden müßte, das nicht
älter als 30 Tage sein darf. Für das Deckgeschäft Einzel-
zeugnisse zu verlangen, wird als unnötiger Aufwand abge-
lehnt. Die Verbote gemäß § 20 Abs.1 regeln dies ausreichend.

Abs.2 sollte ebenfalls nicht in der vorgeschlagenen Fassung
formuliert werden, sondern es sollte der Text des § 6 Abs.2
des Rinderleukosegesetzes übernommen werden. Die Einschrän-
kung dieses Paragraphen nur auf die "Schlachtenanlagen" würde
eine Ausgrenzung der Schlachtviehmärkte zur Folge haben,
was bedeutet, daß für die Lieferung von Schlachtvieh zu

- 2 -

Schlachtviehmärkten Einzelzeugnisse notwendig wären. Für die Beschickung von Schlachtviehmärkten sind weder TBC- noch Bang- oder Leukosezeugnisse (Einzelzeugnisse) notwendig; dies sollte auch für IBR und IPV gelten.

Zu § 13:

Zu Abs.2 wird bezüglich der Notwendigkeit zur Ausstellung von Einzelzeugnissen zu bedenken gegeben, daß diese Forderung, insbesondere für die Beschickung von kleineren züchterischen Veranstaltungen, wie Nachzuchtschauen, Gebietsrinderschauen und andere lokale Schauen, für nicht erforderlich gehalten wird, da die Tiere ohnehin aus freien Beständen stammen. Die Forderung nach der Ausstellung von Einzelzeugnissen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und analog zum TBC-, Bang- und Leukosegesetz zu handhaben.

Zu § 19:

Eine zweimalige Lochung gemäß Abs.5 wird nicht für sinnvoll gehalten, da eine einmalige den gleichen Zweck erfüllt.

Zu § 22:

Die Ausmerzentschädigung je Rind beträgt seit 23.5.1985 S 2.850,-- Grundbetrag, dazu kommt ein Bergbauernbetriebszuschlag von S 950,-- und ein solcher für Herdebuchrinder von ebenfalls S 950,--.

Dazu wird bemerkt, daß der Zuchtrinderzuschlag von S 950,-- sicherlich zu gering bemessen ist. Während sich die Preise für Schlachtstiere und Schlachtkühe in den letzten vier Jahren nur geringfügig geändert haben, erhöhten sich die Versteigerungspreise für Kühe und Kalbinnen von S 20.379,-- im Jahr 1985 auf S 22.594,--, im Jahr 1988 mit steigender Tendenz 1989. Der Herdebuchzuschlag mit S 950,--, welcher bisher schon viel zu niedrig war, müßte daher unbedingt auf etwa S 3.000,--, wie in den Sonderrichtlinien zur IBR-IPV-Bekämpfung des Bundesministeriums für Land- und Forst-

- 3 -

wirtschaft angegeben, erhöht werden.

Zu § 26:

Die Kosten für die im Rahmen der IBR-IPV-Bekämpfung notwendigen periodischen Untersuchungen dürften maximal S 20,-- - d.s. die Untersuchungskosten - betragen, da ja die Blutproben, welche zur Bang-Untersuchung genommen werden, Verwendung finden könnten.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist der Meinung, daß jede zusätzliche Belastung, vor allem der Bergbauern, vermieden werden muß und verlangt daher, daß die Untersuchungskosten vom Bund getragen werden.

Zu § 30:

Zu Abs.1 Z 2 wird verlangt, daß die Kosten der serologischen Untersuchung nicht von den Tierhaltern, sondern vom Bund zu tragen sind.

Zu § 32:

Die IBR/IPV-Freiheit Österreichs für die Zucht- und Nutztierexporte und für den Inlandsmarkt und Weideverkehr ist so wichtig, daß dieses Geetz unter Einbeziehung der notwendigen Verbesserungen unbedingt mit 1. Jänner 1990 in Kraft treten muß.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfner

Der Generalsekretär:

gez. Dr. V. Dipl.-Ing. SCHASSER